

Entschädigungsreglement

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder der Behörden Mitglieder, Kommissionen und Funktionäre der reformierten Kirchgemeinde Weisslingen.

2. Behörden und Kommission

Die mit der Aufgabe verbundenen Aufwendungen werden mit den folgenden Jahresentschädigungen abgegolten, Sitzungsgelder werden separat entrichtet gemäss der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde.

Kirchenpflege:Präsident/in	Fr. 7000.-
Aktuar / in	Fr. 4000.-
Gutsverwaltung mit Buchführung	Fr. 6500.-
Liegenschaftsverwalter / in	Fr. 3000.-
RPG	Fr. 3000.-
Diakonie / Senioren	Fr. 3000.-
Musik und Gottesdienst	Fr. 3000.-

2.1 Zusätzliche Vergütungen

Nimmt ein Mitglied der Kirchenpflege an Fachtagungen und Kursen teil, entscheidet die Kirchenpflege über die entsprechenden Beiträge.
Sofern die Verpflegung nicht in den Kurskosten erhalten sind, werden sie wie folgt vergütet:

Mittagessen / Abendessen Fr. 25.-

Unterkunftskosten werden gegen Beleg vergütet.

Für die Anreise zum Tagungs- resp. Kursort werden die effektiven Transportkosten vergütet. (SBB und Bahn 2. Klasse)

2.2 Schlussbestimmungen

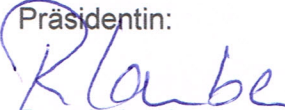
Dieses Reglement ersetzt alle früheren, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden erlasse und Beschlüsse.

3. Inkrafttreten

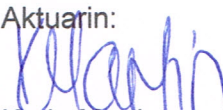
Das Entschädigungsreglement der Reformierten Kirchgemeinde Weisslingen tritt nach Abnahme der Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Reformierten Kirchenpflege genehmigt am 22.10.2020

Präsidentin:


Regula Lauber

Aktuarin:


Karin Martin